

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 61/007/2016

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Zumbrink, Barbara	Datum: 09.05.2016 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	06.06.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	30.06.2016	Vorberatung
Kreistag	07.07.2016	Beschluss

Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens für das 6. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann

Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die 6. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann auf Grundlage der dieser Vorlage als Anlagen 2 bis 4 beigefügten Unterlagen

- das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a und b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) sowie
- die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für die strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung nach § 17 Abs. 1 LG NRW

durchzuführen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Zumbrink, Barbara	Datum: 09.05.2016 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens für das 6. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann

1. Anlass der Vorlage / Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens:

Der Kreistag hat in der Sitzung vom 07.04.2014 gemäß Vorlage Nr. 61/012/2014 KT den Aufstellungsbeschluss für das 6. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann gefasst. Das Änderungsverfahren umfasst zwei zentrale Themen:

- Änderungsthema 1: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath),
- Änderungsthema 2: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen.

Es ist vorgesehen, die **frühzeitige Bürgerbeteiligung** nach § 27 b LG NRW während des Zeitraumes vom

01.09.2016 bis zum 30.09.2016

in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Zeitgleich soll den **Trägern öffentlicher Belange** der Planentwurf zugeleitet werden. Sie **sollen bis zum 31.10.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme** gemäß § 27 a LG NRW erhalten. Wie bei vorhergehenden Änderungsverfahren ist es vorgesehen, die eingehenden Anregungen und Bedenken in einer Synopse aufzubereiten und dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.

Gemäß § 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 17 LG NRW sind Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Die zugehörigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den entsprechenden Beteiligungen im Landschaftsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g UVPG. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Ausarbeitung der Begründung für den gesamten Landschaftsplan erfolgt erst im Anschluss an das frühzeitige Beteiligungsverfahren. Im anliegenden Entwurf des Umweltberichtes werden schwerpunktmäßig die Auswirkungen der im Rahmen der 6. Änderung geplanten Änderungen auf die Schutzgüter behandelt.

Der Entwurf des Umweltberichtes wird zusammen mit den Planungsunterlagen im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ausgelegt, so dass eine im Sinne der Strategischen Umweltprüfung frühzeitige und umfassende Information über die geplanten Inhalte des Umweltberichtes sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme gewährleistet wird. Die sich aus diesem Beteiligungsschritt ergebenden möglichen Änderungs- oder Erweiterungswünsche in Bezug auf den Untersuchungsrahmen, Umfang und Detaillierungsgrad der aufzunehmenden Angaben werden im Anschluss geprüft und ggf. bei der weiteren Ausarbeitung berücksichtigt.

2. Grundlagen des Entwurfs des Landschaftsplans

Inhaltliche Grundlagen **des Planentwurfs für das frühzeitige Beteiligungsverfahren** sind:

- die gemäß Kreistagsbeschluss **zurückgestellten Änderungsvorschläge aus vorhergehenden Änderungsverfahren** des Landschaftsplanes sowie sonstige bereits vorliegende **Anregungen und Anträge** zur Änderung des Landschaftsplanes,
- der **Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege** des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach § 15 a LG NRW, Stand September 2014,
- das **Gutachten zur Erhebung der Grundlagendaten zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann – Raumeinheit C: Velbert und Wülfrath**, das eine Analyse des Planungsraums im Hinblick auf Biotik, Abiotik, Nutzungen im Planungsraum und Biotopverbund mit Darstellung von Schwerpunktbereichen für Natur, Erholung und Landwirtschaft umfasst,
- der **landwirtschaftliche Fachbeitrag** zur Aktualisierung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann, Raumeinheit C,
- das **Zielartenkonzept und die Biotopverbundplanung für die Raumeinheit C**,
- **naturschutzfachliche Erhebungen der Landschaftsbehörde oder ihrer Beauftragten**, u.a. verschiedene Schutzgutachten, Gutachten zur Erhebung ausgewählter Zielarten, Biotopmanagementpläne der vorhandenen Naturschutzgebiete, Überprüfung von Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes, Kartierung von Quellen und Grünlandflächen,
- **weitere naturschutzfachliche und planerische Grundlagendaten** wie z.B. das Biotopkataster des LANUV, das Kataster der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, landschaftspflegerische Fachbeiträge zu Eingriffsvorhaben, die Maßnahmenpläne der Wasserrahmenrichtlinie, die festgesetzten Überschwemmungsgebiete, das Fundortkataster des Kreises Mettmann, das Kompensationsflächenkataster, Ökokonten, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, der Entwurf des Regionalplans,
- **Gerichtsurteile, Erlasse, gesetzliche Änderungen.**

3. Naturschutzgebiete

Erweiterungen und Neuausweisungen von Naturschutzgebieten sind vorwiegend innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete (siehe Anlage 1 a) und der im Fachbeitrag des LANUV dargestellten Biotopverbundflächen der Stufe 1 (herausragende Bedeutung für den Biotopverbund) vorgesehen, also auf Flächen, für die das LANUV eine Naturschutzausweisung vorschlägt (siehe Anlage 1 b).

Der Fachbeitrag des LANUV dient gleichzeitig als fachliche Grundlage für den Regionalplan, der sich derzeit ebenfalls im Verfahren zur Neuauflistung befindet. Der Kreis Mettmann hat im Rahmen dieses Verfahrens auf Grundlage des Kreistags-Beschlusses vom 26.03.2015 angeregt, die im Fachbeitrag des LANUV vom September 2014 dargestellten Biotopverbundflächen der Stufe 1 im Regionalplan als „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) festzusetzen und die konkrete Abgrenzung mit dem Kreis abzustimmen. Aufgrund der Kommunikation mit der Bezirksregierung in Düsseldorf ist davon auszugehen, dass die BSN-Festsetzungen auch dergestalt erfolgen, also bei der zweiten Offenlage des fortgeschriebenen Regionalplans eine weitgehend deckungsgleiche Rahmenplanung der Regionalplanungsbehörde erkennbar werden wird.

Die geplanten Schutzausweisungen bleiben auf der Grundlage der im Vorfeld zum formalen Änderungsverfahren durchgeführten Untersuchungen und Gespräche z.T. hinter den Darstellungen im Fachbeitrag des LANUV zurück. Insbesondere wurde darauf geachtet, einen ausreichenden Abstand von Hofstellen sicherzustellen und keine Ackerflächen einzubeziehen.

4. Geschützte Landschaftsbestandteile

Aus Gründen des Biotopverbundes und des Artenschutzes werden in dem Entwurf vorwiegend innerhalb der vorhandenen großflächigen Landschaftsschutzgebiete Bachtäler, strukturreiche kleinere Waldbestände, schutzwürdige Biotope auf bislang als Brache festgesetzten Flächen sowie Luftschutzstollen und kleinere Steinbrüche als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Dies ermöglicht eine objektbezogene Betrachtungsweise, die auf die speziellen Belange der einzelnen Bereiche besser eingehen kann. Bei den neu als geschützte Landschaftsbestandteile vorgesehen Gebieten handelt es sich überwiegend um Teile von Arealen, die laut „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV eine besondere oder sogar herausragende Bedeutung für den Biotopverbund haben.

5. Allgemeine Darstellungen und Festsetzungen

Änderungen bei den allgemeinen Darstellungen der Entwicklungsziele und den allgemeinen Festsetzungen der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile erfolgen zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage und an aktuelle fachplanerisch begründete Inhaltsanforderungen. Sie beziehen sich u.a. auf den Gesetzesentwurf des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW), der am 03.03.2016 in den Landtag eingebracht wurde. Sofern sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese bei Inkrafttreten des Gesetzes eingearbeitet.

6. Abstimmungen im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung

Im Vorfeld des Änderungsverfahrens wurde eine **Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates** gebildet, die sich in den Sitzungen vom 25.06. und 10.09.2015 mit den beabsichtigten Änderungen auseinandergesetzt hat. Ziel der Arbeitsgruppe war die Beratung der unteren Landschaftsbehörde bei der Planaufstellung. In der Sitzung vom 16.09.2015 wurde dem Landschaftsbeirat über die Sitzungen der Arbeitsgruppe berichtet (**siehe Niederschrift in der Anlage 9**).

Weiterhin wurden u.a. **Gespräche** geführt mit dem Regionalforstamt Bergisches Land, der Landwirtschaftskammer, der Kreisbauernschaft Mettmann, dem Museum Zeittunnel, dem Deutschen Alpenverein, der Rheinkalk GmbH und den Städten Velbert, Wülfrath und Ratingen. Auch hier dienten diese Gespräche dazu, bereits frühzeitig eine Einschätzung der beabsichtigten Änderungen sowie Hinweise auf mögliche Konfliktlagen zu erhalten. Sofern dies mit den fachplanerischen Belangen vereinbar erschien, wurden Änderungswünsche bereits in das Planwerk eingearbeitet.

7. Weiteres Verfahren der Landschaftsplanung

Im Anschluss an das frühzeitige Beteiligungsverfahren erfolgt:

- die Ausarbeitung der **gebietsbezogenen Festsetzungen der geänderten / neugeplanten Schutzgebiete und -objekte**. Hierin fließen u.a. die Ergebnisse der Gespräche und Eingaben aus dem frühzeitigen Verfahren ein,
- die Überarbeitung der Entwicklungsräume in der Raumeinheit C,

- die Ausarbeitung der **Änderungen aus Plausibilitätsgründen in den Raumeinheiten A, B und D**. Hier werden insbesondere nicht mehr vorhandene Objekte gestrichen und bereits vorhandene bauliche oder planerische Veränderungen im Landschaftsplan nachvollzogen. Diese Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung.
- die Ausarbeitung der **Begründung des Landschaftsplanes für das gesamte Plangebiet**. Diese umfasst auch die beabsichtigten Änderungen des 6. Änderungsverfahrens. Die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden im Umweltbericht nach § 17 Abs. 1 LG NRW behandelt, der dem Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung als Anlage beiliegt.
- eine **Überarbeitung der gebietsspezifischen Festsetzungen der Schutzgebiete** mit dem Ziel, eine präzisere Unterscheidung zwischen Geboten, Verboten und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen. Die klarstellenden textlichen Differenzierungen sind erforderlich aufgrund eines Gerichtsurteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf. Der inhaltliche Kern der Regelungen ändert sich hierdurch nicht.
- Die Aufnahme eines textlichen Hinweises in den Landschaftsplan auf die beim Kreis Mettmann vorliegende **kartographische Darstellung der Bestandteile des Biotopverbundes** nach § 20 BNatSchG zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 16 Abs. 4 Ziffer 3 LG NRW.

8. Bisherige bzw. bereits geregelte Nutzungen

Wie bisher sollen über den Status quo hinausgehende Einschränkungen der bisherigen Nutzung in Schutzgebieten nur auf Basis freiwillig abzuschließender Verträge durchgeführt werden (bspw. mit der Landwirtschaft). In bestimmten Fällen wird die Weiterführung bestehender Nutzungen (z.B. Museum Zeittunnel, Deutscher Alpenverein) über Unberührtheitsklauseln in den gebietsspezifischen Festsetzungen sichergestellt.

Für Waldflächen in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und flächigen Naturdenkmälern fällt die naturnahe Waldwirtschaft in Anlehnung an Wald 2000 vorbehaltlich der Regelungen der besonderen Festsetzungen für die Einzelgebiete unter die Unberührtheitsklausel. Abweichungen von dieser Bewirtschaftung sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich, ansonsten sind Ausgleichsregelungen für wirtschaftliche Nachteile des Waldbesitzers vorgesehen.

Anlagen:

1. Thematische Übersichtskarten zum Änderungsentwurf
2. Textliche Erläuterungen des Änderungsentwurfs
3. Kartenteil des Änderungsentwurfs
4. Entwurf des Umweltberichtes nach § 17 Abs. 1 LG NRW
5. Übersicht Verfahrensablauf
6. Niederschrift der Sitzung des Landschaftsbeirats vom 16.09.2015